

nach weiterer buchhändlerischer Erfahrung zu unterdrücken. Dadurch war auch mein schöner Plan, von Wien aus noch auf einige Zeit zu meinem Vetter Hermann Münster nach Venedig zu kommen, zu Wasser geworden, und ich mußte meine Wanderjahre als abgeschlossen ansehen.

Mein Vater erholte sich zwar wieder, aber da mein Bruder und ich doch damit rechnen mußten, das Geschäft über kurz oder lang zu übernehmen, so machte ich das damals noch bestehende Buchhändler-Examen, — vielleicht das letzte in Ostpreußen, denn es wurde sehr bald danach aufgehoben.

Aber das Geschäft hatte anders über mich beschlossen: nachdem ich 1½ Jahre in Königsberg wieder tätig gewesen war, starb in Hamburg mein alter väterlicher Freund W. M a u k e, und die Familie bat mich, wieder in ihr Haus zu kommen. Mein Vater meinte, einem solchen vertrauensvollen Rufe müßte ich folgen. Der 9. November, der Tag der großen Schillerfeier, sah mich wieder in Hamburg. Das war der Wendepunkt in meinem Leben, der schließlich zum eigenen Etablissement drei Wochen vor dem Ausbruch des französischen Krieges im Juni 1870 führte.

Indem ich hiermit meine Erinnerungen schließe, will es mir scheinen, daß ich Persönliches mehr als ich beabsichtigte, hineingeflochten habe. Nicht dem eigenen Triebe folgend, sondern von zwei verschiedenen Seiten dazu aufgefordert, habe ich diese Erinnerungen aus meiner Lehr- und Wanderzeit festgehalten. Ich möchte daher noch besonders betonen, daß es nicht meine Absicht war, mein Leben zu schildern — dazu ist es viel zu einfach und anspruchslos verlaufen —, ich wollte nur einige Bilder festhalten aus einer alten Zeit, die vielen unter meinen Geschäftsgenossen fremd sein werden, die aber eines gewissen Reizes nicht entbehren. Man beachte dabei auch, daß ein Abschluß jetzt fast 60 Jahre hinter mir liegt.

Eine Beobachtung hat sich mir aber beim Schreiben erneut aufgedrängt: Ich habe in drei alten ehrenwerten Geschäftsjahren meine Lehr- und Wanderjahre verlebt, ich selbst habe immer mehr am Alten als am Neuen gehangen; aufs tiefste aber bedauere ich, in allen dreien nicht das Gefundene zu haben, was für alle alten Geschäfte eine Notwendigkeit ist, nämlich die Zuführung frischen Blutes und damit den Eintritt in neue Anschauungen, die das Veraltete abtun und neue Wege wandeln lassen. Eine Freude ist es mir, der ich zum Schluß Worte leihen möchte, daß mein altes väterliches Geschäft in Königsberg, die Firma G r ä f e & U n z e r, durch jüngere, der Zeit gewachsene Kräfte zu neuer Blüte gelangte.

Möge es meinem geliebten Buchhandel nie an Männern fehlen, die die Zeichen der Zeit verstehen und danach handeln: möge es ferner unserm teuren Vaterlande beschieden sein, in absehbarer Zeit die Wege zu neuer Auferstehung und Herrlichkeit zu betreten!

Das Alte stürzt, es ändert sich die Zeit,
Und neues Leben blüht aus den Ruinen.

Verwechslungsfähige Nachahmung der Ausstattung einer Bücherreihe.

(Wettbewerbsgesetz § 1.)

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Alfred Rosenthal, Hamburg.

Die Klägerin, der Insel-Verlag G. m. b. H. in Leipzig, hat gegen einen anderen Verlag Klage erhoben mit dem Antrage, es zu unterlassen, ihre Volksbücher in demjenigen Einband herauszugeben, den die Klägerin für ihre Insel-Bücherei benutzt, nämlich einem kleinen Oktavpappband mit tapetenartigem Überzugspapier von hellfarbigem Muster auf weißem Untergrund, auf dem sich vorn ein viereckiges Papierschilde mit dem Namen des Verfassers und dem Titel des Buches befindet. Das Landgericht Hamburg (S. IX. 169/17) hat antragsgemäß verurteilt. In der Berufungsinstanz hat die Klägerin ihren Klageantrag dahin erweitert: »Die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin denjenigen Schaden zu ersetzen, der ihr durch die mit dem Unterlassungsantrage verfolgte Handlung entstanden ist, vorbehaltlich der Feststellung der Schadenshöhe in einem besonderen Verfahren.« Das Hanseatische Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und gemäß dem erweiterten Klageantrag erkannt.

G r ü n d e.

Der Entscheidung des Landgerichts mußte in allen Punkten beigetreten werden.

Die Klägerin kann für die von ihr herausgegebenen Insel-Bücher den Ausstattungsschutz des § 15 des Warenzeichengesetzes in Anspruch nehmen. Die Ausstattung dieser Bücherreihe besteht darin, daß die einzelnen Bände in gleichmäßig großen Oktavpappbänden mit tapetenartigem Überzugspapier von hellfarbigem Muster auf weißem Grunde erscheinen und auf dem Einband oben ein viereckiges Papierschilde mit aufgedrucktem Namen des Verfassers und dem Titel des Buches tragen. Diese Ausstattung enthält gewiß nichts Neuartiges, Charakteristisches im Sinne der Urheberrechtsgeetze, es kommt aber nach § 15 des Warenzeichengesetzes auch nur darauf an, ob das Publikum sich daran gewöhnt hat, in dieser Ausstattung das Kennzeichen der von dem Insel-Verlag herausgegebenen Bücherreihe zu erblicken. Das Charakteristische im Sinne des Warenzeichengesetzes ist also, daß die Ausstattung im Verkehr unterscheidende Kraft gewonnen hat, daß sie vom Publikum als ein Kennzeichen der Insel-Bücherei angesehen wird. Daß die Ausstattung um deswillen unterscheidende Kraft nicht habe gewinnen können, weil sie sich nur aus allgemein bekannten und gebräuchlichen Elementen zusammensetzt, deren Benutzung jedermann freistehe, ist nicht anzuerkennen. Denn es kommt lediglich darauf an, ob die Kombination derjenigen Elemente, welche die Gesamtausstattung ausmachen, in ihrer Anwendung auf eine sogenannte Sammlung oder Bücherreihe sich derart als ein Kennzeichen dieser Sammlung beim Publikum eingebürgert hat, daß man sagen kann, sie habe für diese Bücherreihe die Kennzeichnungskraft erworben. Dabei verschlägt es nicht, daß auch früher schon für einzelne Bücher ähnliche Einbandformen und -arten auf dem Büchermarkt erschienen sind. Dies würde dann von Bedeutung sein, wenn ihre Verwendung im Buchhandel derartig allgemein gebräuchlich geworden wäre, daß die Ausstattung des Klägers nicht als geeignet angesehen werden könnte, noch zur Unterscheidung zu dienen, und daher Zweifel aufkommen müßten, ob in der Tat in den beteiligten Kreisen die Ausstattung als Erkennungsmerkmal für eine bestimmte Herkunft der Bücher angesehen werde. Diese Zweifel sind hier nicht berechtigt. Mag man Einbände mit tapetenartigem Muster und Papierschilde schon früher verwendet haben, so hat, wie die Gutachten der Sachverständigen ergeben und gerichtsnotorisch ist, doch in dem Publikum, und auf dessen Auffassung kommt es an, das Bewußtsein von der Gebräuchlichkeit solcher Einbandsformen, wenn es überhaupt vorhanden war, keine so entscheidende Rolle gespielt, daß es die Kennzeichnungskraft der Ausstattung für die Insel-Bücherei als solche hätte hindern können. Es hat sich vielmehr im Gegenteil, wie nach dem Gutachten nicht zu bezweifeln ist, infolge längeren Gebrauchs dieser Ausstattung seitens der Klägerin die Überzeugung gefestigt, daß sie ein kennzeichnendes Merkmal der Insel-Bücherei sei und diese von anderen Büchern und Sammlungen in eigenartiger Weise unterscheidet. Es ist dabei nicht von Belang, ob die Bücherreihe oder das einzelne Buch Gegenstand des Handels ist. Genügt die Klägerin für ihre Reihe Ausstattungsschutz, so geht ihr dieser nicht verloren, wenn sie die Bücher in einzelnen Exemplaren verkaufen läßt, und die Verletzung dieses Ausstattungsrechts wird entsprechend auch nur in dem Vertrieb von Bücherreihen mit ähnlicher Ausstattung erblickt, wenn auch die einzelnen Exemplare wiederum einzeln gehandelt werden. Was der Verkehr in solcher Weise auch ohne Eintragung als Unterscheidungsmerkmal ansieht, genießt den Schutz des § 15 Warenzeichengesetzes. Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, daß die Muster und Farben des tapetenartigen Überzugs nicht gleich, sondern verschieden seien und daher die zu schützende Ausstattung einer genügenden Bestimmtheit entbehre. Es kommt hier nicht die Ausstattung des einzelnen Buches in Betracht, sondern es kommt darauf an, ob die Bücherreihe als solche ein im Verkehr auffallend hervortretendes Äußeres gewährt. Dies kann der Fall sein und ist der Fall trotz der bei den einzelnen Bänden wechselnden Farbe des Musters und des Musters selbst. Denn das Typische der Ausstattung wird in den Augen des Betrachters durch wechselnde Farbe und Muster nicht berührt, beides tritt vielmehr hinter dem Gesamteindruck des Ganzen zurück. Der Betrachter erkennt auch trotz wechselnder Farbe und Muster am einzelnen Band die Bücherreihe als solche wieder, er erkennt sie an den übrigen hervorstechenden, ein bestimmtes Gesamtbild hinterlassenden Merkmalen, während Farbe und Muster für die Erinnerung zurücktreten und das Typische der Gesamtausstattung nicht verwischen. Diese typische Gesamtausstattung hat aber auch keine funktionelle, technischen Zwecken dienende Bedeutung. Sie ist äußere Zutat, nicht notwendiges Requisite eines Einbandes. Notwendig und den Zwecken der Ware entsprechend ist nur, daß ein Buch überhaupt einen Einband habe; wie es zu schmücken, zu verzieren, zu eifeltieren ist, dient lediglich dazu, ihm ein auch äußerlich hervortretendes Gepräge zu geben.

Darnach unterliegt es auch keinem Bedenken, Bücher als Waren im Sinne des § 15 des Warenzeichengesetzes zu behandeln, denn es ist nicht richtig, daß im Verkehr Bücher lediglich wegen ihres geistigen Gehaltes